



II-6231 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

21. Dezember 1988

Z1. 353. 260/182-I/6/88

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

2827/AB

1988 -12- 21

zu 2875/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Klara Motter, Mag. Haupt haben am 28. Oktober 1988 unter der Nr. 2875/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Schwermetallgehalt von Zahnpasten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihrem Ressort die Wernisch-Lembacher-Studie über den Schwermetallgehalt von Zahnpasten bekannt?
2. Welche Konsequenzen zieht Ihr Ressort daraus
- a) hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der grenzwertüberschreitenden Produkte,
 - b) hinsichtlich entsprechender Warnhinweise auf den Zahnpastatuben,
 - c) hinsichtlich des Beratungsschwerpunkts 'gesunde Zähne' im Rahmen der Gesundheitsvorsorge,
 - d) hinsichtlich Außerverkehrsetzung grenzwertüberschreitender Produkte?
3. Welche Alternativen anstatt schwermetallhaltiger Zahnpasten sind der österreichischen Bevölkerung als gesundheitlich unbedenklich zu empfehlen?
4. Wieviele Proben von Zahnpasten wurden seit Ihrem Amtsantritt aufgrund des Revisions- und Probenplanes, nach Bundesländern gegliedert, amtlicherseits gezogen und analysiert?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Wernisch-Lembacher-Studie ist mir sowie meinem Ressort bekannt.

Zu Frage 2:

Schwermetalluntersuchungen von Zahnpasten haben bisher nie Anlaß zu Beanstandungen nach dem Lebensmittelgesetz 1975 gegeben.

Eine auf Grund der Presseberichte vom Bundeskanzleramt veranlaßte Schwerpunktsüberprüfung von 50 amtlichen Zahnpastenproben der in Österreich gängigen Marken hat keine mit der Studie von Lembacher/Wernisch vergleichbaren Ergebnisse gebracht.

Die derzeit vorliegenden Ergebnisse von 37 Proben geben in keinem einzigen Fall Anlaß zu Beanstandungen nach dem Lebensmittelgesetz 1975. Da die noch zu untersuchenden Zahnpasten, laut der Studie von Lembacher/Wernisch, nicht in einem auffälligen Bereich liegen, ist auch nicht zu erwarten, daß auf Grund der weiteren Analysenergebnisse der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien Beanstandungen von Zahnpasten wegen gesundheitsgefährdender Schwermetallgehalte erfolgen werden.

Gesundheitliche Bedenken gegen Kupfer und Zink in Zahnpasten bestehen nicht, sofern die Höchstwerte der in der Kosmetikverordnung, BGBI. Nr. 442/1988, zugelassenen Stoffe Kupfersulfat und Zinkcitrat nicht überschritten werden. Kupfersulfat und Zinkcitrat sind wegen ihrer karieshemmenden, Kupfersulfat darüber hinaus noch wegen seiner gegen Zahnfleischreizungen gerichteten Wirkung zugelassen.

Die in der Kosmetikverordnung für Zahnpasten zugelassenen Mengen betragen für:

	Mindestmenge in g/100 g	Höchstmenge in g/100 g
Kupfersulfat	0,1	0,4
Zinkcitrat	0,5	1,0

- 3 -

Was den Mangan-Gehalt der Zahnpasten betrifft, so wurden in der von der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung durchgeführten Untersuchung lediglich Werte gefunden, die in Anbetracht der geringen Ingestionsmengen um Zehnerpotenzen unter jenen Werten liegen, die für die menschliche Ernährung als wünschenswert erachtet werden. Unter der Annahme, daß eine Zahnpaste mit einem Gehalt von 10 mg/kg an Mangan zu 10 % verschluckt wird (10 % von 1,5 g), werden nur 0,0015 mg Mangan pro Tag ingestiert. Mangan ist bekanntlich ein essentielles Spurenelement, laut Martindale, the Extra Pharmacopoeia, werden vom Menschen 2 - 3 mg pro Tag benötigt (28th Edition p 937). Nach den "Empfehlungen für die Nährstoffzufuhr der deutschen Gesellschaft für Ernährung" (DGE) werden als Tagesbedarf sogar 2,5 bis 5,0 mg angegeben.

Was den Cadmiumgehalt von Zahnpasten betrifft, wurden in der Studie von Lembacher/Wernisch bei zwei Zahnpasten erhöhte Werte (2,0 bis 2,7 mg/kg) gefunden. Im Gegensatz dazu wurde bei der Untersuchung der Zahnpaste mit dem höchsten gefundenen Wert (2,7 mg/kg, Lembacher/Wernisch), von der Bundesanstalt ein um 2 Zehnerpotenzen niedriger Wert gefunden (0,028 mg/kg). Eine Probe jener Zahnpaste mit dem Wert 2,0 mg/kg konnte nicht überprüft werden, da der Import Mitte des vergangenen Jahres eingestellt wurde.

Der für einige Zahnpasten gefundene hohe Wert von 0,1 mg/kg ist demnach mit den Richtwerten für Fleisch (Rind, Kalb, Schwein) und jenen für Frucht- und Wurzelgemüse identisch.

Es steht jedoch völlig außer Zweifel, daß bei einem Vergleich von Zahnpaste mit Lebensmitteln zu berücksichtigen ist, daß beim Erwachsenen lediglich äußerst geringe Mengen der Zahnpaste verschluckt werden (nur bei Kindern wird maximal eine Menge von 10 % angenommen, das heißt, lediglich etwa 0,15 g Zahnpaste werden ingestiert), und daß bei Fleisch, Milch und Gemüse gegenüber der verschluckte Zahnpaste die tausendfachen Mengen vom Menschen aufgenommen werden.

Die unterschiedlichen Ingestionsmengen von Trinkwasser zu Zahnpaste zeigen, daß der Vergleich der Schwermetallbelastung durch Trinkwasser bzw. Zahnpaste, wie er in der Studie Lembacher/Wernisch vorgenommen wurde, sachlich unbegründet ist. Der durchschnittliche Trinkwasserverbrauch des Menschen beträgt

- 4 -

2.500 g/Tag (Physiologie des Menschen, RF. Schmidt und G. Thews, 1985), dagegen wird bei einmaligem Zähneputzen lediglich 0,15 g Zahnpaste ingestiert.

Die Ergebnisse der Studie von Lembacher/Wernisch müssen somit insgesamt stark in Zweifel gezogen werden, da exorbitant auseinanderfallende Einzelergebnisse, bezogen auf die gleiche Zahnpaste, vorliegen.

	Lembacher/Wernisch	Bundesanstalt
Kupfergehalt	122,0 mg/kg	unter 30 mg/kg
Zinkgehalt	60,6 mg/kg	1640 mg/kg
		(entspricht 5.466 mg/kg Zinkcitrat)
Cadmiumgehalt	2,7 mg/kg	0,028 mg/kg

Zu Frage 2 a:

Da in keinem Fall Grenzwerte überschritten wurden, sind auch keine Beanstandungen oder Warnungen gemäß § 25 a des Lebensmittelgesetzes erforderlich.

Zu Frage 2 b:

Warnhinweise für Zahnpasten werden in der Kosmetikverordnung (BGBl. Nr. 442/1988) geregelt; im vorliegenden Fall treffen die Voraussetzungen für Warnhinweise nicht zu.

Zu Frage 2 c:

Da keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, sehe ich keine Veranlassung, im Rahmen des genannten Beratungsschwerpunktes Konsequenzen zu ziehen.

Zu Frage 2 c:

Ich verweise auf die Beantwortung zu 2 a.

- 5 -

Zu Frage 3:

Die Schwermetallgehalte der 37 von der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung untersuchten Zahnpasten sind als gesundheitlich unbekanntlich zu beurteilen. Alternativen müssen daher nicht empfohlen werden.

Zu Frage 4:

Seit meinem Amtsantritt wurden 97 Zahnpasten im gesamten Bundesgebiet als Probe gezogen und analysiert. Davon sind allein im laufenden Jahr 67 Zahnpasten untersucht worden. Eine Aufgliederung nach Bundesländern würde in diesem Fall zu falschen Schlußfolgerungen führen, da die Proben fast ausschließlich von den überwiegend in Wien und Salzburg angesiedelten Herstellern und Importeuren stammen.

Franz (Dr)